

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2005-01-18

Dezernat/ Amt: II / Finanzverwaltungsamt

Bearbeiter: Frau Müller-Görtz

Telefon: 545-1561

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00408/2005

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gemäß Vorlage zu schaffen und unverzüglich bereitzustellen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Wiedereinführung der Zweitwohnungssteuer ist im Haushaltssicherungskonzept 2005/2006 als Maßnahme Nr. E 1.1 vorgesehen.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandssteuer, die einer bundesrechtlich geregelten Steuer nicht gleichartig ist. Die Steuer ist nur zulässig, soweit die Zweitwohnung nicht als reine Kapitalanlage genutzt wird. Die Berechtigung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird aus dem erhöhten Aufwand abgeleitet, den die Gemeinde für die Bereitstellung von Infrastrukturen (u. a. Wasser, Abwasser, Straßen usw.) leistet. Dieser Steuer steht keine direkte Gegenleistung der Gemeinde gegenüber. Es ist zulässig, mit der Zweitwohnungssteuer nicht nur Einnahmen zu erzielen, sondern das Halten von Zweitwohnungen einzudämmen. Mit Erlass vom 02. Oktober 1997 (Amtsblatt M-V Nr. 43, S.990 ff.) hat das Innenministerium eine Mustersatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. An dieser Mustersatzung orientiert sich der Satzungsentwurf, der als Anlage 1 beigefügt ist. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vorliegende Satzungsentwurf bedarf nach der bevorstehenden Novelle des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern einer entsprechenden Änderung

bezüglich Zweitwohnungen, die sich auf Erholungsgrundstücken befinden (Gartenlauben u. ä.). Demnach sollen Gartenlauben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz von der Zweitwohnungssteuer grundsätzlich befreit werden. Ausgenommen von dieser Befreiung bleiben Gartenlauben, denen eine Befugnis zur dauernden Wohnnutzung erteilt wurde, sowie Gartenlauben, die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

Mit der Wiedereinführung der Zweitwohnungssteuer können nach ersten Schätzungen für das Veranlagungsjahr 2005 Einnahmen von ca. 750.000,00 €, für die Veranlagungsjahre ab 2006 ca. 1.000.000,00 € erwartet werden.

## **2. Notwendigkeit**

Die Wiedereinführung der Zweitwohnungssteuer ist im Haushaltssicherungskonzept 2005/2006 als Maßnahme Nr. E 1.1 vorgesehen.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

entfällt

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Wiedereinführung der Zweitwohnungssteuer können nach ersten Schätzungen für das Veranlagungsjahr 2005 Einnahmen von ca. 750.000,00 €, für die Veranlagungsjahre ab 2006 ca. 1.000.000,00 € erwartet werden.

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

### **Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

Einnahmen auf Haushaltsstelle: 9000.02700.000

### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

### **Anlagen:**

Entwurf der Zweitwohnungssteuersatzung

gez. Heidrun Bluhm  
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister